

Satzung

der Theatergemeinde e.V. München

Satzung der Theatergemeinde e. V. München

(Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2014)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Sitz und Leitung des Vereins „Theatergemeinde eingetragener Verein“ sind in München. Der Verein führt den Untertitel: „Vereinigung zur Förderung von Kunst und Kultur, Besuchergemeinschaft für Theater, Musik, Film, Literatur und Bildende Kunst“.
- 2) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts München als rechtsfähiger Verein eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied im „Bund der Theatergemeinden e. V.“ mit Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Die Theatergemeinde e.V. München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Theatergemeinde e.V. München ist die Förderung der Volksbildung, insbesondere der Erwachsenenbildung auf den Gebieten von Kunst, Kultur und Geschichte.
- 3) Dazu will der Verein in breiten Volksschichten das Verständnis für Kultur, insbesondere Theater-, Film- und Musikkultur, Literatur, Bildende Kunst, Volkskunst, Geschichte und Heimatgeschichte sowie Geschichte des Brauchtums wecken und diesen breiten Volksschichten die Teilhabe an diesen Kulturgütern als kritische Zuschauer und Zuhörer ermöglichen und besonders auch die Jugend an diese Kulturgüter heranführen und allen genannten Personen Veranstaltungen auf diesen Gebieten zugänglich machen.

- 4) Zur Verwirklichung dieser Zwecke vermittelt die Theatergemeinde Eintrittskarten für staatliche, kommunale und private Theater-, Film- und Konzert- und ähnliche Aufführungen, veranstaltet auch selbst Theater-, Film- und Konzert- und ähnliche Aufführungen, Einführungskurse, Vorträge, Dichterlesungen, Fahrten zu Kunststätten, kunsthistorische und historische Führungen, sowie Museumsführungen, fördert solche Veranstaltungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften, gibt Schriften zur Information über diese Veranstaltungen und zur Einführung in diese und deren Kritik heraus, berät ihre Mitglieder und ihre Teilnehmer in allen vorstehenden Angelegenheiten und unterstützt Künstler durch Förderung und Auszeichnung neuer Werke.
- 5) Der Verein ist in seiner Tätigkeit den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundrechten und zum Ausdruck gebrachten Grundwerten und den Werten der christlich-abendländischen Kultur verpflichtet. Er tritt für Freiheit und Toleranz auf dem Gebiet der Kultur ein.
- 6) Der Verein ist bestrebt, auch einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten durch Verbilligung von Eintrittskarten zu den genannten Veranstaltungen den Zugang zu diesen Kulturgütern zu ermöglichen und ist in dieser Hinsicht auch sozial tätig.

§ 3

Geschäfts- Vereinsjahr

Das Vereins-(Geschäfts-)jahr läuft vom 1. September eines Kalenderjahres bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Theatergemeinde e. V. München ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Theatergemeinde e. V. München dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Theatergemeinde e. V. München.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Theatergemeinde e. V. München fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung der Theatergemeinde e. V. München oder bei Wegfall von deren bisherigen Zweck fällt deren Vermögen an den Verein der „Freunde des Nationaltheaters e. V.“ mit dem Sitz in München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat, falls dieser Verein in diesem Zeitpunkt noch besteht und noch als gemeinnützig anerkannt ist.
- 5) Ist dies nicht der Fall, fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur. Ein solcher Beschluss bedarf der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 5

Geschäftsbetrieb

- 1) Zur Erreichung ihrer ideellen Zwecke darf die Theatergemeinde e V. München einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nur unterhalten
 - a) als Zweckbetrieb, soweit er zur Durchführung der in § 2 genannten ideellen Zwecke erforderlich ist,
 - b) als Mittel zur Verwirklichung dieser Zwecke.
- 2) Durch einen entsprechend diesen Bestimmungen unterhaltenen Geschäftsbetrieb darf die grundlegende ideelle Ausrichtung des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kulturbeirat

- 2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Tätigkeit der genannten Vereinsorgane folgendes:

Sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zu ihnen gehörenden Personen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von einem Viertel der jeweils stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen.

§ 7

Vereinsmitglieder

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist unbeschränkt.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die am Kulturleben und Kunstschaffen besonders interessiert und bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereins uneigennützig nach besten Kräften zu fördern.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
- 3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur einem Mitglied überlassen werden.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Vereinsjahres,

- c) Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- 2) Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatz 1) c) liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 - b) grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins handelt.
- 4) Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschluss nach Absatz 1) c) ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen möglich. Diese entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Interessen des Vereins zu unterstützen,
- b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Vereinsjahres zu bezahlen.

§ 11

Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht zu den auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten persönlich auszuüben oder ein anderes Vereinsmitglied schriftlich damit zu beauftragen, wobei ein Mitglied nicht mehr als eine Stimmvertretung ausüben kann,
 - b) für Vereinsämter zu kandidieren,
 - c) die Angebote des Vereins zu den allgemein verbindlichen Bedingungen zu nutzen.

- 2) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Kulturbeirates sein.

§ 12 Teilnehmer

- 1) Teilnehmer sind die Nutzer der in § 2 Absatz 4 genannten Angebote der Theatergemeinde e. V. München.
- 2) Die Anzahl der Teilnehmer ist grundsätzlich unbeschränkt.
- 3) Es gibt Einzel- und Gruppenteilnehmerschaft.
- 4) Die Vertragsgestaltung der Einzel- und Gruppenteilnehmerschaft und das Aufnahmeverfahren sind in jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die vom Vorstand zu beschließen sind.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3) Wahl des Vorstands: Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters erfolgt getrennt, schriftlich und geheim. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein neuer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, wird für ihn in der nächsten auf sein Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Für dessen Wahl gelten die Bestimmungen des Absatzes 3).

- 5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Tod, der Amtsniederlegung, dem Widerruf der Bestellung oder der Wahl in den Kulturbeirat, sofern die gewählte Person diese Wahl annimmt.

Der Widerruf der Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis werden der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 3) a) Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Erwerb, zur Veräußerung und zu sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.
b) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für bestimmte Themen oder Zeiträume einsetzen, denen Mitglieder des Vereins und externe Personen angehören können. Der Vorstand bezieht in die Arbeitsgruppen insbesondere die Mitglieder des Kulturbeirats (§§ 16, 17) ein.
- 4) Der Vorstand beschließt über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Kulturbeirats, der Arbeitsgruppen und der Revisoren.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 15

Führung der laufenden Geschäfte

- 1) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine aus einer oder mehreren Personen bestehende Geschäftsführung bestellen, die dem Vorstand unmittelbar verantwortlich ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Die Leitung der Geschäftsstelle stellt keine Geschäftsführung in diesem Sinne dar.
- 2) Ein Mitglied der Geschäftsführung kann von seiner Funktion jederzeit entbunden werden, unbeschadet der Rechte, die sich aus seinem Anstellungsvertrag ergeben.

§ 16

Kulturbeirat

- 1) Die Mitglieder des Kulturbeirates werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Kulturbeirat bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Kulturbeirats im Amt.
Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Kulturbeirats sein.
- 2) Der Kulturbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.
- 3) Die Wahl der Mitglieder des Kulturbeirats erfolgt in einem Wahlgang schriftlich und geheim, wobei jedes Vereinsmitglied höchstens fünf Stimmen hat. Häufeln ist nicht zulässig. Aus den vorgeschlagenen Kandidaten sind diejenigen fünf gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist infolge Stimmgleichheit nicht feststellbar, wer als letztes Mitglied des Kulturbeirats gewählt ist, findet unter den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- 4) Das Amt eines Mitglieds des Kulturbeirats endet durch Tod, Amtsniederlegung, Abberufung oder Wahl in den Vorstand, falls die gewählte Person diese Wahl annimmt.

- 5) An die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds des Kulturbeirats wird in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des Kulturbeirats ein neues Mitglied gewählt, wobei Absatz 3) entsprechend gilt.
- 6) Die Mitglieder des Kulturbeirats wählen einen Sprecher, der die Sitzungen einberuft und leitet. Die erstmalige Einberufung nach einer Wahl obliegt dem bisherigen Sprecher. Ergibt eine Abstimmung im Kulturbeirat Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Der Kulturbeirat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- 8) Der Kulturbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Aufgaben des Kulturbeirats

- 1) Der Kulturbeirat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Mitglieder des Kulturbeirats haben die Aufgabe, in den Arbeitsgruppen (§14 Abs. 3 b) mitzuwirken.
- 2) Vorstand, Kulturbeirat und Mitglieder der Arbeitsgruppen treffen sich halbjährlich, um sich über Stand und Entwicklung des Vereins auszutauschen. Die Sitzung beruft der Vorsitzende des Vorstandes ein und leitet sie.

§ 18

Revisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren.
- 2) Die Revisoren sind berechtigt, die gesamte Geschäftsführung einschließlich der Wirtschaftlichkeit des Vereins zu überprüfen und zu diesem Zweck Einsicht in sämtliche Bücher und Unterlagen zu nehmen.
- 3) Sie sind verpflichtet, eine derartige Prüfung mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen.

- 4) Sie haben über jede Prüfung dem Vorstand einen von beiden Revisoren unter-
schriebenen Prüfungsbericht spätestens drei Wochen nach Abschluss der
Prüfung vorzulegen. Die Revisoren geben in der Mitgliederversammlung einen
Rechenschaftsbericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vor-
standes.
- 5) An die Stelle eines ausscheidenden Revisors wird in der nächsten auf das
Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein
neuer Revisor gewählt.
- 6) Die Wahl der Revisoren erfolgt in einem Wahlgang schriftlich und geheim.
Jedes Vereinsmitglied hat 2 Stimmen. Häufeln ist nicht zulässig.

§ 19

Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, wel-
che den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Bericht der Revisoren
entgegennimmt, über die Entlastung von Vorstand und Revisoren entscheidet
sowie die erforderlichen Wahlen vornimmt (ordentliche Mitgliederversamm-
lung).
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung
einberufen. Er hat sie binnen einer Frist von 2 Monaten einzuberufen, nach-
dem dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes
verlangt hat.
- 3) Die Mitgliederversammlungen finden in München statt. Die Einberufung erfolgt
schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
- 4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (§ 6 Absatz 2), so ist um-
gehend unter Einhaltung der Ladungsfrist nach Absatz 3) erneut eine Mitglie-
derversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen
und vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung
eine andere Mehrheit vorschreiben.

- 6) Satzungsänderungen erfordern eine einfache Mehrheit, eine Änderung des Vereinsnamens und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 20

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand, den Kulturbeirat und die Revisoren,
 - b) nimmt den vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr entgegen,
 - c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren gemäß § 19 Absatz 1) und einzelner Vorstandsmitglieder bei ihrem Ausscheiden gemäß § 13,
 - d) genehmigt den Geschäftsplan für das kommende Vereinsjahr,
 - e) setzt die Beiträge der Mitglieder fest,
 - f) setzt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest,
 - g) beschließt über die Änderung des Vereinsnamens oder der Vereinszwecke, sonstige Änderungen und Ergänzungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - h) behandelt die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten.
- 2) Soweit in der Satzung geheime Wahlen vorgesehen sind, wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss entscheidet mit Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Er kann weitere Personen zur Durchführung der Wahl hinzuziehen.
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21

Liquidation des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation des Vereinsvermögens gemäß §§ 48 ff BGB in Verbindung mit § 4 dieser Satzung durchgeführt. Liquidatoren sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 22

Schlussbemerkung

Enthält die Satzung Bezeichnungen in männlicher Form, gilt dies auch für die weibliche Form.

§ 23

Übergangsregelung

Bis zur nächsten regulären Neuwahl des Kulturbeirats besteht dieser abweichend von § 16 Abs. 2 aus den zuletzt gewählten neun Mitgliedern.